II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1978

zur Änderung des Beschlusses 75/459/EWG über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind

(78/1036/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3039/78 (6) sind zwei neue Arten von Beihilfen des Europäischen Sozialfonds für Jugendliche geschaffen worden. Um anzugeben, daß für diese neuen Beihilfearten Zuschüsse des Fonds gemäß dem Beschluß 75/459/EWG des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind (7), zuletzt geändert durch den Beschluß 77/802/EWG (8), gewährt werden können, ist der Beschluß 75/459/EWG zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 des Beschlusses 75/459/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Zuschüsse des Fonds können nach diesem Beschluß für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77, und — vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3039/78 — für Beihilfen im

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.
(3) ABl. Nr. C 100 vom 25. 4. 1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. C 131 vom 5. 6. 1978, S. 22.
(5) ABl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978, S. 29.
(6) ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 36.
(8) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 10.

Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3039/78 gewährt werden."

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht; er tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER